

Merkblatt für die Belange des Brandschutzes

„Damit aus Feiern keine Feuer werden“

Zunehmend werden in Gemeinden und Städten Straßenfeste, Märkte, Altstadtfeiern oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt. Durch die Art der Veranstaltung, der verwendeten Stände, Aufbauten und Dekorationen, die Nachbarschaft zu Gebäuden, andersartige Nutzung von Gebäuden und Räumen, die Verwendung offener Feuerstellen und die große Anzahl von Menschen können sich Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeben. Insbesondere dann, wenn derartige Veranstaltungen auf engen Straßen in alten Orts- und Stadtkernen oder in sonst anders genutzten Gebäuden (Keller, Scheunen usw.) durchgeführt werden. Wir möchten Ihnen Hinweise dafür geben, welche Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes bei derartigen Veranstaltungen getroffen werden sollten, um Brände und damit Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte möglichst zu vermeiden.

Probleme, die sich in der Praxis erfahrungsgemäß häufig ergeben und denen besondere Beachtung hinsichtlich des Brandschutzes geschenkt werden sollte, können durch verschiedene Maßnahmen gelöst werden. Die aufgeführten Punkte stellen natürlich wegen der unterschiedlichen Verhältnisse nur ein mögliches Sicherheitspaket dar. Die tatsächlich zu treffenden Maßnahmen können nur im Einzelfall und unter Beachtung der allgemeinen Randbedingungen festgelegt werden. Vielfach ist dazu auch eine Ortsbesichtigung notwendig.

1. Flächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge

In der Praxis sind diesbezüglich vielfach Missstände aufgetreten. Durch parkende Fahrzeuge sind nicht nur die Ortsstraßen selbst, sondern auch die Zufahrtsstraßen zu den Veranstaltungsorten blockiert, weshalb Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge weder zu noch abfahren konnten.

Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesene Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen müssen frei gehalten werden, damit auch hier der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen zur Menschenrettung und Brandbekämpfung gewährleistet bleibt.

Auch innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen deshalb ausreichende Fahrstreifen freigehalten werden. Bei einer mehrgeschossigen Bebauung im Veranstaltungsbereich muss genügend Platz für Aufstellflächen gewährleistet sein, damit der Einsatz von Feuerwehrdrehleitern möglich ist. Besonders zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch feste Überdachungen im Veranstaltungsbereich, da hierdurch der Einsatz von Feuerwehrdrehleitern erheblich erschwert oder gar unmöglich sein kann.

2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserteiche usw.) müssen auch während den Veranstaltungen stets frei zugänglich sein. Insbesondere dürfen Hydranten nicht durch Stände, Marktständen usw. verdeckt werden.

3. Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen usw.

Stände, Buden, Aufbauten und Zelte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden, aufgestellt werden. Mit diesen Maßnahmen sollten einerseits Brände, zum anderen Brandausbreitung auf andere Gebäude vermieden bzw. erschwert werden.

Bei Überdachungen (Wetterschutz) zwischen bestehenden Gebäuden kann es notwendig werden, die Dachhaut aus mindestens schwer entflammbarem Material auszuführen.

4. Dekorationen

Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Zudem sollten sie außerhalb der Reichweite von Personen angebracht werden.

5. Nutzung vorhandener Bauten

Bauliche Anlagen und Räume, z. B. Scheunen, Schuppen, Garagen, Kellerräume usw., dürfen nur zweckentfremdet werden, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird. Die notwendigen Maßnahmen müssen im Einzelfall festgelegt werden.

6. Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen

Diese dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile oder Baustoffe und Dekorationen nicht durch Wärmeleistung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden können.

7. Flucht- und Rettungswege

Aus allen Aufenthaltsräumen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen, soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie gekennzeichnet werden, z. B. durch Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund.

Da die Veranstaltungen vielfach auch abends und nachts stattfinden, sollen zusätzlich zu der notwendigen Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen, wegen eines evtl. Ausfalles der Stromversorgung, auch noch batteriebetriebene Leuchten, z. B. Taschenlampen oder tragbare Scheinwerfer, zur Verfügung stehen.

8. Elektrische Anlagen

Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

9. Feuerlöscheinrichtungen

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. In Frage kommen hierfür insbesondere tragbare Feuerlöscher, Löschdecken, bereitgestellte Eimer mit Wasser, usw.

10. Abfallbehälter, Abfalllagerung

Innerhalb von Räumen aufgestellte Abfallbehälter sollen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein und insgesamt aus nicht brennbaren Materialien (z. B. Stahlblech) bestehen. Die Abfallbehälter sollen in jedem Fall bei Veranstaltungsende ins Freie gebracht werden. In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Räumen dürfen sich keine Anhäufungen von brennbarem Abfall ergeben. Zusätzlich wird dringend empfohlen, die anfallenden Anhäufungen von brennbarem Abfall zu beseitigen. In der Praxis hat sich hierzu vielfach bewährt und durchgesetzt, nicht brennbare Großmüllbehälter (Container) an zentralen Stellen und abgerückt von Gebäuden vorzuhalten, so dass dorthin die Einzelmüllbehälter regelmäßig entleert werden können.

11. Maßnahmen der Feuerwehr

Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden, zum Beispiel:

- a) Regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr;
- b) Stellen einer Feuerwehrsicherheitswache;
- c) Einrichtung von „Feuerwehrstützpunkten“.

Hierbei ist an die Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit oder ohne Mannschaft und mit oder ohne Fahrzeug gedacht, wenn mit erheblichen Schwierigkeiten bezüglich Anfahren der Feuerwehrfahrzeuge gerechnet werden muss.